

Der Unionszollkodex – Maßgebliche Änderungen im Überblick

Aufbau des europäischen Zollrechts seit 1. Mai 2016

Am 1. Mai 2016 ist der Zollkodex der Europäischen Union (UZK) vollständig in Kraft getreten und hat den seit 1992 gültigen Zollkodex der Gemeinschaften abgelöst. Das zum UZK gehörige Durchführungsrecht besteht aus dem Delegierten Rechtsakt (Delegated Act/DA) und dem Durchführungsrechtsakt (Implementing Act/IA). Weil der UZK zudem Übergangsfristen vorsieht, ist des Weiteren ein Übergangsrechtsakt (Transitional Delegated Act/TDA) zu berücksichtigen. Dieser regelt, welche Vorschriften in der Übergangszeit bis Ende 2020 gelten. Um eine einschlägige Rechtsgrundlage zu finden, sind also seit dem 1. Mai 2016 vier Rechtsakte inklusive ihrer Anhänge heranzuziehen.

Inhaltsverzeichnis

Aufbau des europäischen Zollrechts seit 1. Mai 2016	1
Maßgebliche Änderungen	2
1. Übergangsregelungen	2
2. Zollverfahren	2
2.1 Ausfuhr	2
2.1.1 Zugelassener Ausführer	2
2.2 Freier Verkehr	2
2.2.1 Zollwert	3
2.2.2 Zollschuld	3
2.2.3 Vorübergehende Verwahrung	3
2.3 Sicherheiten	3
2.4 Versand (externer/interner)	3
2.5 Lagerung (Zolllager, Freizone)	3
2.6 Veredelung (aktive/passive)	4
3. AEO	4
4. Warenursprung und Präferenzen	4
4.1 Lieferantenerklärungen	4
4.2 Nichtpräferenzieller Ursprung	4
4.3 Der <i>Registrierte Ausführer (REX)</i> im Allgemeinen Präferenzsystem (APS)	4
5. Statusnachweise für Waren (T2L, T2LF)	5
6. Verbindliche Zolltarifauskunft/verbindliche Ursprungauskunft	5
7. Zentrale Zollabwicklung	5
8. IT-Infrastruktur	5
9. Zeitplan EU-Kommission für DA, IA und TDA	6

Maßgebliche Änderungen

1. Übergangsregelungen

Bestehende Bewilligungen und Entscheidungen bleiben gültig. Bis 1. Mai 2019 erfolgt nach und nach eine Neubewertung. Die Zollbehörden werden zu gegebener Zeit auf die Unternehmen zugehen. Vor 2017 ist nicht mit einem Beginn der Neubewertungen bestehender Bewilligungen zu rechnen. Neue, vor dem 1. Mai 2016 beantragte, aber noch nicht beschiedene Bewilligungen werden nach dem UZK beschieden. Alle befristeten Bewilligungen wurden automatisch bis Ende Mai 2019 verlängert. Die noch vorhandenen Zollanmeldungen und Anträge in Papierform können bis zur Einführung der erforderlichen IT-Systeme weiter genutzt werden. Dies betrifft u.a. das Einfuhrverfahren.

2. Zollverfahren

Künftig gibt es nur noch drei Zollverfahren: Freier Verkehr, Besondere Verfahren, Ausfuhr. Für alle Besonderen Verfahren ist eine Sicherheitsleistung obligatorisch, einmal geleistete Sicherheiten werden in eventuellen Folgeverfahren „angerechnet“. Ausgleichszinsen werden nicht mehr erhoben. Bestehende Bewilligungen für Vereinfachte Verfahren werden sukzessive bis zum 31. Dezember 2017 evaluiert und ggf. umgestellt. **Die Hauptzollämter werden die Bewilligungsinhaber von sich aus kontaktieren, vorher besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.**

2.1 Ausfuhr

Eine mündliche Ausfuhranmeldung für gewerbliche Sendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro und/oder einem Gewicht von 1.000 kg bleibt möglich. Die Befreiung für „Fälle geringer wirtschaftlicher Bedeutung“ über 1000 Euro Warenwert entfällt. Das Ausfuhrbegleitdokument wird nach einer Anpassung der IT-Systeme entfallen.

2.1.1 Zugelassener Ausfühler

Der Zugelassene Ausfühler ist im UZK nicht mehr enthalten. In Deutschland werden die bestehenden 17.000 Bewilligungen sukzessive auf das Verfahren der Vereinfachten Zollanmeldung (Art. 166 UZK) umgestellt werden. Dies soll bis Mai 2019 geschehen. Die bereits bestehenden Bewilligungen zum Zugelassenen Ausfühler behalten nach Aussage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bis dahin ihre Gültigkeit. Eine Änderung der betrieblichen Prozesse ist nicht erforderlich. Der Gestellungsort wird einfach in den eigenen Betrieb verlagert. Auch in den heutigen Bewilligungen als Zugelassener Ausfühler findet die Gestellung bereits an besonders zugelassenen Verpackungs- und Verladeorten im Unternehmen statt. Das BMF hat zudem darauf hingewiesen, dass der AEO-Status keine Bewilligungsvoraussetzung für die vereinfachte Zollanmeldung darstellt. Der Vertrauenswürdige Ausfühler entfällt ersatzlos (sieben Bewilligungen in Deutschland).

2.2 Freier Verkehr

Für die Einfuhr gewerblicher (Post-)Sendungen entfällt die mündliche Zollanmeldung faktisch. Sie gilt dort nur noch für Waren mit gewerblichem Charakter, die unmittelbar im Reisegepäck mitgeführt werden und deren Wert 1.000 Euro bzw. deren Gewicht 1.000 kg nicht überschreiten. D.h., für Postsendungen, deren Wert unter 1.000 Euro bleibt, sind zukünftig förmliche Zollanmeldungen erforderlich, wenn auch mit verringerten Datensätzen. Wichtig: Sendungen mit einem Wert bis 22 Euro unterliegen künftig ebenfalls der Risikoanalyse, daher müssen Sendungsdaten durch die Dienstleister gemeldet werden. Die Regelungen gelten seit 1. Mai 2016.

2.2.1 Zollwert

Die sog. First-Sale-Rule, nach der unter bestimmten Voraussetzungen Vorerwerberpreise dem Zollwert zugrunde gelegt werden können, entfällt. Für Verträge, die bereits vor In-Kraft-Treten des DA geschlossen wurden, gilt eine Übergangsregelung bis Ende 2017. In-Kraft-Treten ist nicht der 1. Mai 2016, sondern der 18. Januar 2016 (20 Tage nach Veröffentlichung des DA und des IA im EU-Amtsblatt).

Lizenzgebühren werden zukünftig auch Bestandteil des Zollwerts, wenn ein Dritter (nicht der Verkäufer) Lizenzgeber ist. Bestehende Verträge sollten überprüft werden.

Hinweis: Die Zollwertanmeldung DV1 ist zukünftig erst ab € 20.000 erforderlich.

Die Regelungen gelten seit 1. Mai 2016.

2.2.2 Zollschild

Zollschuldner kann seit 1. Mai 2016 auch derjenige werden, der wissentlich falsche Angaben in der Zollanmeldung macht, sofern diese Angaben die Einfuhrabgaben reduzieren. Falls die Zollschild entstanden ist, weil eine Zollanmeldung versehentlich nicht oder unrichtig abgegeben worden ist, kann diese künftig geheilt werden. Voraussetzung ist unter anderem die nachträgliche Abgabe einer korrekten Zollanmeldung.

2.2.3 Vorübergehende Verwahrung

Die Vorübergehende Verwahrung, in der sich Ware zwischen Gestellung und Überführung in ein Zollverfahren befindet, ist künftig nur noch in förmlich „bewilligten Lagerstätten“ zulässig. Die maximale Lagerdauer beträgt fortan einheitlich 90 Tage (unabhängig vom Verkehrsträger). Die bisherigen Verwahrlager werden zunächst automatisch in „bewilligte Lagerstätten“ umgewandelt. Allerdings ist die Neubewilligung einer Lagerstätte in Zukunft u.a. von einer Sicherheitsleistung in Höhe der Zollschild abhängig. Eine Reduzierung dieser Sicherheitsleistung zu beantragen, ist laut UZK möglich. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und Warenbewegungen sowie seine Zahlungsfähigkeit nachweist. Allerdings ist noch unklar, wie genau die Reduzierung in der Praxis ausgestaltet werden wird. Für bestehende Verwahrlager besteht Bestandsschutz, d.h. diese müssen die Sicherheitsleistung erst ab einer Neubewertung der Bewilligung durch den Zoll erbringen. Die Vorübergehende Verwahrung betrifft faktisch alle Importe.

Die Regelungen gelten seit 1. Mai 2016.

2.3 Sicherheiten

Für zahlreiche Verfahren müssen zusätzlich Sicherheiten hinterlegt werden. Dazu gehören neben der vorübergehenden Verwahrung die besondere Verwendung und die aktive Veredelung.

Bestehende Bewilligungen genießen Bestandsschutz bis zu einer Überprüfung. AEO C

Bewilligungsinhaber können eine Reduktion der Bürgschaftshöhe erhalten. Für einzelne Vorgänge, wie Reparaturen, werden seit 1. Mai 2016 Sicherheiten verlangt.

2.4 Versand (externer/interner)

Ein Zugelassener Versender (ZV) benötigt eine Bewilligung zur „Verwendung besonderer Verschlüsse“, die derzeit noch in der ZV-Bewilligung enthalten ist. Die ZV-Bewilligungen werden entsprechend angepasst und umgestellt. Falls ein Versandverfahren und ein Ausfuhrverfahren kombiniert werden, wird die Sicherheit erst nach Abschluss des Ausfuhrverfahrens entlastet.

2.5 Lagerung (Zolllager, Freizone)

Die Freilager entfallen. Die gegenwärtig möglichen Zolllagertypen werden neu strukturiert. Für alle seit 1. Mai 2016 eingelagerten Gegenstände wird der Zollwert zum Zeitpunkt der Entnahme festgelegt. Bislang war dies der Zeitpunkt der Einlagerung. Die Änderungen sind zum 1. Mai 2016 in Kraft getreten.

2.6 Veredelung (aktive/passive)

Das Zollrückvergütungsverfahren bei der aktiven Veredelung entfällt. Das Umwandlungsverfahren geht in der aktiven Veredelung auf. In der passiven Veredelung ist die Abrechnung nur noch nach der Mehrwertverzollung möglich, die Differenzverzollung entfällt. Die Einfuhr von Ersatzware in der Passiven Veredelung ist möglich.

3. AEO

Eine neue Bewilligungsvoraussetzung für den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, AEO) ist die „*praktische oder berufliche Befähigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit*“ (Art. 39 d) UZK). Die praktische Befähigung bedeutet eine mindestens 3-jährige praktische Erfahrung in der ausgeübten Tätigkeit. Mindestens ein Mitarbeiter des Unternehmens muss diese Voraussetzung erfüllen. Die Anerkennung von beruflichen Aus- oder Weiterbildungen ist noch unklar.

Der AEO-F entfällt, künftig stehen die zwei Bewilligungen AEO C und AEO S nebeneinander. Dies hat den Vorteil, dass der AEO bei Bedarf nur teilweise ausgesetzt werden kann. Bereits erteilte AEO-Zertifikate behalten ihre Gültigkeit.

4. Warenursprung und Präferenzen

4.1 Lieferantenerklärungen

Die Verordnung (EU) 1207/2001 über die Lieferantenerklärung geht in den DA und IA auf. Vor dem 1. Mai 2016 ausgestellte Lieferantenerklärungen behalten ihre Gültigkeit. Die Nennung der Verordnungsnummer ist nicht erforderlich.

Langzeitlieferantenerklärungen können seit dem 1. Mai 2016 bis zu zwei Jahre ab Ausstellungsdatum gültig sein. Rückwirkende **Langzeit**lieferantenerklärungen können nur noch dann ausgestellt werden, wenn der Beginn des Lieferzeitraums höchstens ein Jahr zurückliegt. Innerhalb dieser maximalen Geltungsdauer von einem Jahr kann der angegebene Lieferzeitraum befristet werden und muss nicht mit dem Tag der Ausfertigung enden. Für **Einzellieferant**enerklärungen ist die Rückwirkung nicht eingeschränkt.

Nicht länger möglich ist das gleichzeitige Abdecken eines zurückliegenden und eines zukünftigen Zeitraumes mit einer einzigen Langzeitlieferantenerklärung. Fortan sind in diesem Fall zwei separate Erklärungen erforderlich. Maßgeblich ist das Ausfertigungsdatum der Langzeitlieferantenerklärung.

4.2 Nichtpräferenzierter Ursprung

Ursprungszeugnisse für den Export können wie bisher ausgestellt werden. Das Grundprinzip der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung wird in Artikel 60 II UZK definiert. Die bisherigen Anhänge 10 und 11 der derzeit gültigen ZKDVO wurden um wenige zusätzliche Waren ergänzt (u.a. Kapitel 72 und 73) und in den DA überführt (DA Anhang 22-01). Diese speziellen Listenregelungen für einige wenige Waren werden von der IHK nur noch auf besonderen Antrag angewendet. Die Bestimmung des Ursprungs erfolgt generell auf Basis von Artikel 60 II UZK. Die Regelungen gelten seit 1. Mai 2016.

4.3 Der Registrierte Ausführer (REX) im Allgemeinen Präferenzsystem (APS)

Für das Allgemeine Präferenzsystem (APS) wird der *Registrierte Ausführer* eingerichtet, wodurch die Ausstellung und Vorlage von Ursprungszeugnissen Form A entfällt und durch Rechnungserklärungen ersetzt wird. Hierfür muss aber noch eine EU-Datenbank geschaffen werden, in der die Entwicklungsländer ihre Registrierten Ausführer erfassen sollen. Die Schweiz, Norwegen und die Türkei beteiligen sich am REX-System, was im Fall von Kumulation

Erleichterung bringt. Importeure in der EU müssen, wenn sie APS-Präferenzen in Anspruch nehmen wollen, prüfen, ob ihr Lieferant in der Datenbank enthalten ist. Ob – und wenn ja wie – eine materielle Prüfung durchgeführt werden kann oder muss, ist nicht veröffentlicht. Das dafür erforderliche IT-System ist ab 2017 verfügbar.

5. Statusnachweise für Waren (T2L, T2LF)

Der Nachweis des zollrechtlichen Status einer Gemeinschaftsware (künftig Unionsware) soll mittelfristig mit Hilfe des elektronischen Systems PoUS (Proof of Union Status) erfolgen können. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Papiernachweise (u.a. T2L und T2LF) bestehen. Der Nachweis mittels Rechnung oder Frachtpapier ist bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro möglich, bislang waren dies 10.000 Euro.

6. Verbindliche Zolltarifauskunft/verbindliche Ursprungsauskunft

Nach dem neuen Zollrecht sind verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTAen) und verbindliche Ursprungsauskünfte statt bisher sechs Jahre nur noch drei Jahre gültig. Konnte der Inhaber einer vZTA diese bei Nichtgefallen in der Schublade liegen lassen, sind künftig beide Seiten, sowohl Zollverwaltung als auch Inhaber, an die vZTA gebunden. Dies gilt auch für diejenigen vZTAen, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt worden sind. Auf die vZTA muss in der Zollanmeldung Bezug genommen werden – sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr. Die Regelungen gelten seit 1. Mai 2016.

7. Zentrale Zollabwicklung

Diese Weiterentwicklung der Einzigen Bewilligung wird laut IT-Arbeitsprogramm nicht vor dem 1. Oktober 2020 realisiert. Kernidee der „zentralen Zollabwicklung“ ist, dass das Unternehmen zukünftig nur noch mit einer Zollstelle, der „Überwachenden Zollstelle“, kommuniziert. Diese stimmt alles Weitere mit den übrigen Zollstellen ab, z.B. mit der Ausfuhrzollstelle am Gestellungsort und der Ausgangszollstelle an der Grenze. Vorteil: Unternehmen haben nur einen Ansprechpartner. Nachteil: Nach diesem Modell sind mehr Zollstellen als bislang in den Ausfuhrprozess involviert. Dies kann u.U. zu einer höheren Zahl an Zollprüfungen führen.

8. IT-Infrastruktur

Ein Knackpunkt der Umsetzung des neuen Zollrechts ist die Bereitstellung der zugehörigen IT-Infrastruktur. Diese ist mit Inkrafttreten des UZK am 1. Mai 2016 noch nicht verfügbar. Während einer Übergangsphase sollen bis zum 31. Dezember 2020 nach und nach einzelne IT-Module entwickelt werden, um die neu hinzugekommenen zollrechtlichen Prozeduren abzubilden. Welche Regelungen während dieser Übergangszeit anzuwenden sind, regelt der sogenannte „Transitional Delegated Act“ (TDA).

Der Release-Plan für das IT-Verfahren ATLAS bleibt zunächst unverändert. Wesentliche Verfahrensänderungen für ATLAS-Teilnehmer werden nicht vor 2018 erwartet.

9. Zeitplan EU-Kommission für DA, IA und TDA

29. Dezember 2015: Veröffentlichung des DA und IA im EU-Amtsblatt L343

15. März 2016: Veröffentlichung des TDA im EU-Amtsblatt L69

1. Mai 2016: Anwendung des UZK (inkl. DA, IA, TDA)

31. Dezember 2020: Ende der Übergangszeit zur Anpassung der IT-Systeme

Stand: Juli 2016

Die o.g. Ausführungen bilden den Kenntnisstand von Anfang Juli 2016 ab und sind ohne Gewähr.

Ansprechpartner

Thomas Greiser

Abteilung International

Tel. (0511) 3107-512

Fax (0511) 3107-456

greiser@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

www.hannover.ihk.de